



Rahmenvereinbarung Holzrücken im Zuständigkeitsbereich des AöR ForstBW - Forstbezirks Nordschwarzwald

Der AöR ForstBW Forstbezirk Nordschwarzwald (ab 01.01.2020), bis 31.12.2019 vertreten durch den ForstBW Betriebsteil Calw, Vogteistr. 42 – 46, 75365 Calw (im Folgenden „Auftraggeber“) schließt mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden: „Auftragnehmer“) die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich der AöR ForstBW Forstbez. Nordschwarzwald:

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Holzbringung aus den Waldbeständen an die Waldstraße sowie die Übernahme im Zusammenhang mit dieser Leistung anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf. Die Einsatzorte sind im Staatswald des Landes Baden-Württemberg.

Die Bestände sind neben den Fahrwegen und Maschinenwegen im Regelfall mit Rückegassen im Abstand von 40 m erschlossen. Das im Losverzeichnis angegebene Einschlagvolumen sowie die dort aufgeführten Anteile der zu rückenden Mengen (im Regelfall: 6-/8-Rad-Technik! 4-Rad-Technik ist in Einzelfällen nach Absprache möglich) sind Orientierungswerte für die Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen. Sie können unter- und überschritten werden (Spreitung). Insbesondere im Kalamitätsfall kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungsmengen kommen

2 Vertragspflichten des Auftragnehmers

2.1 In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen. Diese werden durch den Ansprechpartner des Auftraggebers (Revierleiter) jeweils vorher einzeln abgerufen und entsprechend seiner jeweiligen Einzelweisungen ausgeführt.

- Holzbringung in dem zugeschlagenen Los auf Einzelabruf und unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme im schriftlichen Arbeitsauftrag getroffenen besonderen Vereinbarungen (§ 3 Absatz (1)) und der allgemeinen Qualitätsanforderungen sowie der speziellen Qualitätsanforderungen Holzrücken in der AöR Forstbezirk Nordschwarzwald. Die im Arbeitsauftrag schriftlich benannten Termine für Arbeitsbeginn und Arbeitsende dürfen höchstens um eine Woche überschritten werden. Für darüber hinaus gehende Überschreitungen gilt die Vertragsstrafenregelung nach § 7.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich die im Angebot, gegebenenfalls losweise, bezeichneten und bei 4-Rad-Maschinen im PrAllCon-Erhebungsbogen näher spezifizierten Maschinen in dem zugeschlagenen Los einzusetzen.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein handelsübliches Reifenluftdruck-Messgerät zur Überprüfung des angegebenen Reifenfülldrucks mitzuführen.
 - Im Falle von ungünstigen Witterungsverhältnissen, die ein Einhalten der Qualitätsanforderungen auf den aktuellen Arbeitsorten unmöglich machen, hat der Auftraggeber das Recht die Einsätze umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle innerhalb des bezuschlagten Loses einzusetzen.
 - Im Falle von zufälligen Kalamitätsholzanfällen (z. B. Borkenkäfer-, Sturm-, Trockenschäden) kann der Auftraggeber gezwungen sein, den planmäßigen Frischholzeinschlag einzuschränken oder komplett einzustellen. Im Fall einer solchen Kalamität versucht der Auftraggeber, die Einsätze im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle einzusetzen. Solche Kalamitätseinsätze können im gesamten Zuständigkeitsbereich des Forstbezirks Nordschwarzwald, d.h. auch außerhalb des jeweils bezuschlagten Loses erfolgen. Der Auftragnehmer erhält für Kalamitätseinsätze die in § 4 dieser Kooperationsvereinbarung bestimmte Vergütung unter Berücksichtigung der dort geregelten Zuschläge vergütet.
 - Bei Not- und Schadensfällen (z.B. Windwurf, Schneebruch, etc.) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur unverzüglichen Durchführung der erforderlichen und unabweisbaren Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung (Straßen, Gebäude). Sofern keine nachweislich begründeten besonderen Hintergründe vorliegen ist mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen möglichst zeitnah in Absprache mit der Revierleitung zu beginnen.
 - Es erfolgt eine hiebweise Rechnungserstellung und Rechnungslegung nach erfolgter Leistung.
 - Die Vorgaben gelten auch für die kombinierten Aufarbeitungslose „Hauen und Rücken“.
- 2.2 Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsabschluss einen für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

3 Vertragspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:
- Erstellung schriftlicher Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Holzurückung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätze, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung und ihre Aushaltungsmaße. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn bereitzustellen.
 - Ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.
 - Geographische Besonderheiten und / oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung sind erfasst, dokumentiert und vor Ar-

beitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.

- Die Holzaufnahme und Kontrollmaßerhebung erfolgt zeitnah.

- 3.2 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird das Unternehmen unverzüglich informiert. Dieser Ansprechpartner ist Vertreter des Auftraggebers und handelt in dessen Auftrag.
- 3.3 Der Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung nicht in der Lage ist oder eine sofortige Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

4 Vergütung

- 4.1 Dem Unternehmen steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte Grundvergütung zu. Diese deckt Arbeitseinsätze unter den nachfolgend unter OZ 4.4 beschriebenen Bedingungen ab. Weichen die tatsächlichen Bedingungen eines Einsatzes von diesen ab, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die nachfolgend unter OZ 4.5 genannten Zuschläge zur Grundvergütung.
- 4.2 Auftraggeber und Auftragnehmer legen vor Arbeitsbeginn die im Einzelfall geltende Vergütung nach OZ 4.1 fest und dokumentieren diese in der Anlage zum Arbeitsauftrag Vereinbarung der Zuschläge. Treten ausnahmsweise Zuschlagskriterien während des Hiebs auf, können sie nachträglich vereinbart werden.
- 4.3 Für die Abrechnung nach den stückmasseabhängigen Kostensätzen der Grundvergütung wird für jedes Los des einzelnen Arbeitseinsatzes die mittlere Stückmasse ermittelt.
- 4.4 Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender Rückebedingungen abgedeckt:
- Mittlere Beizugsentfernung eben/bergauf unter 11 m
 - Durchschnittliche einfache Fahrentfernung bis 200 m.
 - Kein verstreuter Hiebsanfall
 - Bis zu 5 verschiedene Sortimente. Kleinanfälle (weniger als 10 Fm) sind kein Sortiment in diesem Sinne.
 - Normale Verhältnisse bzgl. Gelände und Bewuchs.
 - Sonstige Arbeiten nach den allgemeinen Qualitätsanforderungen sowie den speziellen Qualitätsanforderungen Holzrücken
- 4.5 Abweichungen von den in OZ 4.4 genannten Rückebedingungen werden durch die in der Übersicht „Basis Rücketarif für den Einsatz von Unternehmen bei der Ausschreibung“ (Anlage) genannten Zuschläge ausgeglichen:

a) Beizugsentfernungen

Als mittlere Beizugsentfernung gilt grundsätzlich die Hälfte der Strecke Rückegasse - Abrückscheide x 1,4; am Hang die Hälfte der Strecke Maschinenweg - Abrückscheide in Falllinie.

Der Zuschlag wird nur auf die beigezogene Masse gewährt.

b) Fahrentfernung

Die mittlere einfache Fahrentfernung ist die Strecke, die der Schlepper von der Lastenaufnahme bis zum Poltern im Durchschnitt tatsächlich fährt (Mittel aus Leer- und Lastfahrt).

Der Zuschlag ist mit der betroffenen Masse zu gewichten.

c) Verstreuter Hiebsanfall

Verstreuter Hiebsanfall liegt vor, wenn

- in schwachen und mittelstarken Hieben (bis 35 cm BHD) nicht mehr als 20 Stämme (Höchstsatz wird bei weniger als 10 Stämmen gewährt)
- in starken Hieben (über 35 cm BHD) nicht mehr als 10 Stämme (Höchstsatz wird bei weniger als 5 Stämmen gewährt)

je ha Hiebsfläche anfallen.

e) Sorten-/Holzlosvielfalt

Nicht körperlich ausgeformte Sorten (Klammerstämme, schaftweise Bringung) gelten stets als ein Sortiment.

f) Bändereinsatz

Wenn nicht von vornherein in der Leistungsbeschreibung Bändereinsatz gefordert ist, erhöht der Zuschlag für Bänder den Angebotspreis (Grundvergütung) für die betroffene Rückemenge.

- 4.6 Mit der Vergütung (inklusive Zuschlag) sind alle mit der Tätigkeit verbundene Kosten und Auslagen des Auftragnehmers abgegolten.
- 4.7 Für die Sortimente, die nach Werksmaß verkauft werden, erfolgt die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werksmaß.
- 4.8 Dem Auftragnehmer wird das Werksmaß unverzüglich nach Eingang mitgeteilt. Ist das Werksmaß nicht binnen 3 Monaten nach Arbeitsende ermittelt, kann das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden.
- 4.9 Der Auftragnehmer ist vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, für das bis dahin gerückte Holz eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse zu verlangen.

- 4.10 Grundsätzlich sind die Leistungen des Auftragnehmers mit der Grundvergütung und unter OZ 4.5 genannten Zuschlägen auf die Grundvergütung abzurechnen. In begründeten Fällen können auf Anforderung des Auftraggebers Arbeiten im Zeitlohn beauftragt werden (z.B. Abziehen von Hängern, seilwindenunterstützte Fällung, Verkehrssicherung an Straßen).

5 Informations- und Berichtspflichten

- 5.1 Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Fortgang und Ergebnis der Arbeiten. Sie stellen sich alle Daten, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung.
- 5.2 Das Unternehmen verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- 5.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch eine enge und konstruktive Zusammenarbeit gemeinsam darauf hinzuwirken, dass der reibungslose Ablauf sichergestellt ist und optimiert wird.

6 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Befinden sich solche zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch im Besitz der jeweils anderen Partei, sind sie je nach Abstimmung zurückzugeben oder zu vernichten. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis Vertragsende aufzubewahren, unter Verschluss zu halten und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vorhabens zu verwenden.
- 6.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.
- 6.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß den Absätzen (1) und (2) entfällt, soweit es sich um Informationen handelt, die sich die Vertragsparteien zwar mitgeteilt haben, die aber
- dem Mitteilungsempfänger schon zuvor nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit schon zuvor bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nachträglich ohne Mitwirkung oder Verschulden des Mitteilungsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
 - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Mitteilungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt schon vor Vertragsabschluss offenbart oder zugänglich gemacht wurden.
- 6.4 Die Vertragspartner behandeln Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, vertraulich. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer.

Mit Vertragsende ist jeder Vertragspartner nur hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Information frei.

7 Vertragsstrafe

- 7.1 Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettowertes der Auftragssumme, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.
- 7.2 Wird eine aufgenommene Arbeit um mehr als zwei Wochen unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem fünfzehnten Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in OZ 7.1 genannten Umfang zu zahlen, es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.
- 7.3 Eine Vertragsstrafe nach OZ 7.1 und OZ 7.2 kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.
- 7.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.
- 7.5 Dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden, oder wesentlich geringer als die Pauschale. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber kann die Zahlung bis zur Schlusszahlung geltend machen.

8 Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

- 8.1 Der Rücktritt und die Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach den Regelungen der Ziffer 11 der AGB-F.
- 8.2 Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.
- 8.3 Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

9 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption

- 9.1 Die Vertragslaufzeit endet mit dem beim jeweiligen Angebotslos angegebenen Ende des Ausführungszeitraums (i.d.R. ein Jahr). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 bleibt hiervon unbenommen.
- 9.2 Die Vertragspartner können den Vertrag einmalig einvernehmlich bis zu 1,5 Jahre verlängern (Berücksichtigung Forstwirtschaftsjahr). Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages in wechselseitig unterzeichneter Form vorliegen.

10 Sonstiges

- 10.1 Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Unternehmen wird nicht in den AöR Forstbezirk Nordschwarzwald eingegliedert. Es wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht.
- 10.2 Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AöR ForstBW (ehem. Landesbetrieb ForstBW) für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.